Opłacono ryczałtowo.

# Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Berthen P. K. O. Nr. 304 238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice



Jahrg. X — Katowice, am 22. November 1933 — Nr 31

## Handelsvertrag mit Belgien-Luxemburg

(„Monitor Polski“ Nr. 253 vom 3. November 1933.)

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen polnischen Einfuhr-Zolltarifs gelten vom 11. Oktober 1933 provisorisch in den Beziehungen mit der Belgisch-Luxemburgischen Zollunion die Bestimmungen folgender Artikel des Zusatzabkommens zum Handelsvertrag vom 30. Dezember 1922 zwischen Polen und der Belgisch-Luxemburgischen Zollunion, das in Brüssel am 10. Juni 1933 unterzeichnet wurde:

Art. 1. Polen wird auf die aus der Union stammenden und von dort herkommenden, in der Liste A genannten Produkte die in der erwähnten Liste angegeben Zollsätze anwenden.

Art. 2. Die Union wird auf die aus dem polnischen Zollgebiet stammenden und von dort herkommenden, in der Liste B genannten Produkte die in dieser Liste angegebenen Zollsätze anwenden.

Art. 3. Für den Fall, das die Belgisch-Luxemburgische Zollunion oder Polen gezwungen wären, für die in den entsrpechenden Listen A und B genannnten Produkte Zölle festzusetzen oder einen oder mehrere Zollsätze zu erhöhen, wird diese Partei den anderen vertragschliessenden Partner mindestens 15 Tage vor Verwirklichung der erwähnten Erhöhung hiervon benachrichtigen.

Dieser zweite Partner wird in dem Falle bevollmächtigt sein, die Eröffnung von Verhandlungen zwecks Wiederherstellung des Gleichgewichts der gegenseitigen Konzession zu verlangen, die die Grundlage dieses Abkommens bilden; falls die Verhandlungen zu keiner Verständigung führen so'lten, wird er das Gleichgewicht auf autonomem Wege erneuern können.

**Liste A.** (laut „Monitor Polski“ Nr. 252, Pos. 268).

| Tarifstelle des neuen Zolltarifs | Tarifarische Bezeichnung | Grundlage der Erhebung | Zoll Zł |
|---|---|---|---|
| Aus Pos. 32 | Stärke nicht besonders genannt, in Verpackung: | | |
| | 1. über 2 kg | 100 kg | 65,— |
| Aus Pos. 50 | Witloof - Salat (Brüsseler Zichorie) | 100 kg | 15,— |
| Pos. 83 | Lebende Pflanzen: | | |
| | 1. Mit Wurzeln in Erdballen: | | |
| | a) Nadelgewächse aller Art; Lorbeerbäume | 100 kg | 30,— |
| | b) andere ohne Blüten und ohne sichtbar sich färbende Blütenknospen, eingeführt in der Zeit: | | |
| | I. vom 1. Juni bis zum 30. November | | 40,— |
| | II. vom 1. Dezember bis zum 31. Mai | | 160,— |
| | c) blühende oder mit sich färbenden Knospen | | 450,— |
| | 2. mit entblössten, auch mit Lehm beklebten Wurzeln: | | |
| | a) Obstbäume und Obststräucher | | 75,— |
| | b) Rosen | | 20,— |
| | c) sämtliche Bäume, Sträucher und andere Gewächse, ausser den besonders genannten | | 100,— |
| Pos. 85 | Zwiebeln, Wurzelstöcke, Wurzeln, Knol'en — alles von Zierpflanzen, in nicht ausgetriebenem Zustande, in Verpackung: | | |
| | 1. über 5 kg | 100 kg | 120,— |
| | 2. von 5 kg und weniger | | 240,— |
| Aus Pos. 284 | Hefe: | | |
| | 2. andere: | | |
| | a)) gepresst | 100 kg | 110,— |
| Aus Pos. 469 P. 2 | Leim aus Knochen, Leder oder anderen tierischen Abfällen | 100 kg | 40,— |
| Pos. 471 | Anmerkung: Thomasschlacke, Martinschlacke und derg'eichen andere, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets | | zollfrei |
| Aus Pos. 506 Aus P. 1 | Leder mineralischer Gerbung, ausser dem besonders genannten, farbig: in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: | | |
| | b) 1,2 kg und weniger | 100 kg | 1 400,— |
| Aus Pos. 546 | Waren aus gegerbtem oder rohem Leder und dergl.: | | |
| Aus P. 2 | Weberpeitschen und Florteilriemen für Karden | 100 kg | 565,— |
| Aus P. 4 | Manschetten | 100 kg | 700,— |
| Aus Pos 547 | Taue aus Leder gedreht | 100 kg | 800,— |
| Aus Pos. 548 | Fertige Treib- und Transportriemen | 100 kg | 700,— |
| 549 | Nähriemen zum Nähen von Treibriemen | 100 kg | 600,— |
| 551 | Fertige Lederstreifen für Hüte | 100 kg | 600,— |
| | Anmerkung zu Pos. 551. Fertige Lederstreifen für Mützen gehören zu dieser Position. | | |
| Aus Pos. 589 | Aus Ib: | | |
| | Anmerkung 1: Wolle gewaschen eingeführt über die Häfen des po'nischen Zollgebiets | | zollfrei |
| Aus 814 | Pflanzliches Pergament: | | |
| | 1. ungefärbt | 100 kg | 100,— |
| Aus Pos. 822 | Pappe, Papier, Karton — alles lichtempfindlich, auch mit Geweben unterklebt; lichtempfindliche Gewebe: | | |
| | 1. photographische | 100 kg | 600,— |
| Aus Pos. 825 | Pappe, Papier, Karton — alles getränkt, überzogen: | | |
| | 3. mit anderen Chemikalien, ausser den besonders genannten | 100 kg | 156,— |
| Aus Pos. 915 | Spiegelglasscheiben, geschliffen, poliert, auch mattiert, in einer Stärke über 5 mm von einer Fläche: | | |
| | 1. von 1000 $cm^2$ und weniger | 100 kg | 30,— |
| | 2. über 1000 $cm^2$ bis 4000 $cm^2$ | | |
| | 3. über 4000 $cm^2$ bis 10000 $cm^2$ | | |
| | 4. über 10000 $cm^2$ bis 20000 $cm^2$ | | |
| | 5. über 20000 $cm^2$ bis 40000 $cm^2$ | | |
| | 6. über 40000 $cm^2$ bis 70000 $cm^2$ | | |
| | 7. über 70000 $cm^2$ | | |
| Pos 948 | Geschnittener Draht zum Schweissen, mit einer Schicht von Chemikalien überzogen | 100 kg | 50,— |
| Aus Pos. 1168 P. 7 | Photographische, kinomatographische und Projektionsapparate und Geräte: | | |
| aus „b“ | Photofilme: | | |
| | 1. unbelichtet | 100 kg | 85,— |
| „d“ | Kinofilm: | | |
| | unbelichtet | 100 kg | 110,— |
| Aus Pos. 1186 | Feuerwaffen und ihre Teile ausser den besonders genannten: | | |
| | 3. Jagdgewehre | 100 kg | 150,— |

**B.**

| Tarifstelle des neuen Zolltarifs | Tarifarische Bezeichnung | Grundlage der Erhebung | Zoll Zł. |
|---|---|---|---|
| Aus 1 aus f | Die unten genannten Tiere lebend: | | |
| | Pferde: | | |
| | 2. andere: | | |
| | A. über 1,25 m hoch | Stück | 345,— |
| | B. 1,25 m und weniger hoch | „ | 172,50 |
| | 3. Schlachtpferde | 100 kg bo Gew. | 32,20 |
| 9 | Frische und gesalzene Butter | 100 kg | 161,— |
| Aus 51 | Korn auch gebrannt: | | 24,15 |
| | a) Hafer | 100 kg br. | zollfrei |
| | c) Roggen | | zollfrei |
| | f) Sommer- und Wintergerste | | |
| Aus 72 aus a | Gemüse getrocknet: | | |
| | Hülsenfrüchte: | | |
| | 1. Erbsen | | zollfrei |

# Neue Bestimmungen über Bilanzführung

Dz. Ust. R. P. Nr. 84, bringt in Pos. 623 eine neue wichtige Verordnung des Staatspräsidenten „über die Grundsätze für die Anfertigung von Bilanzen, Rechnungsabschlüssen, und Berichten juristischer Personen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind“. Die neue Verordnung soll vor allem die Grundlagen für die Form eines neuen Aktienrechts bilden. Sie tritt in Kraft am Tage der Verkündung, wird aber auf die Bilanzen u. s. w. erst nach dem 31. Dezember 1933 angewendet. Bis dahin müssen Handels- und Finanzminister Ausführungsbestimmungen über die Art der Anfertigung von Bilanzen, Rechnungsabschlüssen und Berichten erlassen. Die Verordnung berührt übrigens weder die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften noch die Bank-, Versicherungs- und staatlichen Unternehmungen.

Nach Art. 2 sind in Bilanzen und sonstigen Nachweisen alle Daten kenntlich zu machen, die zu einer genauen Darstellung des wirtschaftlichen Standes und der Entwicklung für juristische Personen notwendig sind. Vor allem sind in der Bilanz Grund-, unbewegliches Vermögen, Bargeld, Wertpapiere, Forderungsrechte, Kautionen, Anteile und Reserven, sowie alle Verpflichtungen anzugeben. Die Jahresberichte haben die Verwaltungs- und Fabrikationskosten sowie die finanziellen Kosten wie Gehälter der leitenden Instanzen, des Verwaltungs- und technischen Personals, die Löhne der Arbeiter, sowie soziale Leistungen und Zinsen von ausländischen und inländischen Anleihen, anzugeben.

Im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen ergibt sich eine Reihe von Fragen. Was bedeutet z. B. die Pflicht, alle unentbehrlichen Daten anzugeben? Welche objektiven Kriterien finden hier Anwendung?

Besonders wichtig ist die Angabe aller Daten über die Entwicklung der juristischen Person, wobei sich die Frage erhebt, ob davon nur die von dem Bericht erfasste Zeit oder auch die Aussichten und Bedingungen für das kommende Jahr betroffen werden. Sind hier alle kartellmässigen Bedingungen, Interessengemeinschaften, Schutzverträge usw. anzugeben, die gewöhnlich einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung haben? Bezüglich der Angabe von Bargeld sind die Grundsätze finanzieller Institutionen anzuwenden und die Landeswährung Devisen und evtl. Coupons getrennt anzugeben. Eine der wichtigsten Positionen ist die Frage der Wertpapiere und Anteile, wobei unklar ist, ob die eigenen Aktien und Obligationen oder die Obligationen im Porteteuille getrennt anzugeben sind. Wichtig dürfte vor allem die klare Angabe sein, ob die betreffenden Papiere oder Anteile inländischen oder ausländischen Unternehmungen gehören. Bei den Forderungsrechten müssen Vorschriften erlassen werden, nach denen die Bedingungen und Zeiträume bestimmt werden, für die das Forderungsrecht auf das Konto der dubiosen Forderungen übertragen werden muss. Ausserdem muss gesagt werden, welche Forderungen gesichert sind und welche nicht, und welche Forderungen Inlands- und Auslandsforderungen sind.

Noch genauere Regeln müssen bezüglich der Verpflichtungen aufgestellt werden. Diese Bestimmungen müssen klar gefasst werden. In der Verordnung sind keine Bestimmungen enthalten, die die Verpflichtung zur Angabe verschiedener Rechte z. B. Patentrechte, Lizenzrechte usw. in der Bilanz oder in den Jahresberichten aufstellen.

Weiter ist zweifelhaft ob die von den Vorständen aufgestellten Bilanzen geprüft werden und von wem, und ob auf der Generalversammlung ein besonderer Bericht über diese Prüfung und ihre Ergebnisse erstattet werden muss.

Mit Rücksicht auf alle diese Zweifelsfragen muss man die Ausführungsbestimmungen mit Interesse erwarten.

Durch Rundschreiben des Finanzministeriums vom 24. Oktober 1933 L. D. IV. 28236/2/33 (Monitor Polski Nr. 252, Pos. 268) wird mitgeteilt, dass durch Beschluss des Ministerrats vom 29. September 1933 für Waren, die nach Polen aus Belgien und Luxemburg eingeführt werden, vorläufig (vom 11. Oktober 1933) bis zur Ratifikation des Handelsvertrages zwischen Polen und der belgisch-luxemburgischen Zollunion die Konventionssätze Anwendung finden.

## Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38,00; 7-proz. Stabilisationsanleihe 51,75; 4-proz. Investitionsanleihe 103,25; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 48,25; 5-proz. Konversionsanleihe 49,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

## Bilanz der Bank Polski.

Im Laufe der ersten Novemberdekade ist der Goldvorrat um 100.000 Zl. auf 474,2 Mill. Zl. gestiegen. Auch der Stand der ausländischen Valuten und Devisen ist um 3,7 Mill. auf 90 Mill. Zl. angewachsen. Der Betrag der ausgenützten Kredite ist um 12,8 Mill. Zl. auf 809,1 Mill. Zl. gefallen, wobei die Pfandanleihen um 10,2 Mill. Zl. auf 76,8 Mill. Zl. und das Wechselportefeuille um 4,4 Mill. Zl. auf 682, Mill. zurückgegangen sind. Die discontierten Finanzbons sind um 1,8 Mill. auf 50,3 Mill. Zl. gestiegen. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen hat sich um 5,4 Mill. Zl. auf 46,4 Mill. Zl. erhöht. Die Position „Andere Aktiva“ ist um 4,5 Mill. Zl. auf 176,1 Mill. Zl. gestiegen, die Position „Andere Passiva“ um 3,1 Mill. Zl. auf 319 Mill. Zl. gefallen. Sofort fällige Verbindlichkeiten sind um 54,7 Mill. Zl. auf 233,4 Mill. Zl. gestiegen. Der Banknotenumlauf ist infolge der Aenderungen auf den einzelnen Konten um 50,5 Mill. Zl. auf 995,8 Mill. Zl. gefal'en. Die statutarische Dekkung ist von 42,14% auf 41,99% gefallen, überschreitet also die statutarische Norm um 12 Punkte. Discont- und Lombardsatz unverändert.

## Neue Ausgabe von Finanzbons.

Soeben erschien eine Verordnung des Finanzministers über die Ausgabe der Finanzbons der IV. Serie. Es werden im ganzen Bons bis zur Höhe von 50 Mill. Zl. in den Verkehr gebracht, und zwar ab 18. November mit 6-monatlichem Fälligkeitstermin in Stücken zu 1.00.— und 10.000.— Zl. Die Verzinsung der Finanzbons der IV. Serie beträgt für Bons mit monatlichem Fä'ligkeitstermin 4,5%, für solche, mit 6-monatlichem Fälligkeitstermin 5% jährlich. Die Zinsen sind vorher zahlbar und werden vom Nominalwert der Bons abgezogen.

## Der Billonmünzenumlauf.

Der Umlauf von Billonmünzen betrug am 10. November 338,6 Mill. Zl. Es waren Silber- im Betrage von 249,6 Mill. Zl., Nickel- und Bronzemünzen im Betrage von 89 Mill. Zl. im Umlauf. Im Vergleich zur vorherigen Dekade ist der Billonumlauf in der ersten Dekade um 15,9 Mill. Zl. zurückgegangen.

## Registierung polnischer Geldforderungen in Deutschland.

Infolge der Anordnung der Reichsregierung ist eine bedeutende Menge von polnischen Staatsangehörigen zustehenden Forderungen in Deutschland eingefroren. Zur Sammlung von Daten über die Höhe und Art der eingefrorenen Kredite, sowie zur Registrierung der Kredite ist unter Führung von zwei kaufmännischen Zentralorganisationen, der Vereinigung polnischer Kaufleute und der Zentrale des Verbandes der Kaufleute ein Comité für die Kredite polnischer Staatsangehöriger entstanden.

## Investitionen aus dem Arbeitsfond für die Wojewodschaft Schlesien.

In diesen Tagen ist der Präsident des Arbeitsfonds Minister Klarner in Katowice eingetroffen, um mit dem Wojewoden das Programm der öffentlichen Arbeiten für das Jahr 1934 zu besprechen. Es sollen vor allem Wegebau- und Meliorationsarbeiten sowie Arbeiten für die Weichselregulierung begonnen werden. Für die Wojewodschaften Schlesien und Kraków ist für diese Arbeiten eine Gesamtsumme von ungefähr 15 Mill. Zl. bestimmt worden.

# Geldwesen und Börse

## Warschauer Börsennotierungen

### Devisen

**13. 11.** Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94 — Danzig 173,33 — 173,76 — 172,90 — Holland 359,25 — 360,15 — 358,35 — London 28,50 — 28,52 — 28,65 — 28,37 — New York 5.56 — 5,59 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Schweiz 172,55 — 172,98 — 172,12 — Stockholm 147,50 — 148,20 — 146,80 — Italien 46,84 — 446,96 — 46,72.

**14. 11.** Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94 — Holland 359,05 — 359,95 — 358,15 — London 28,60 — 28,62 — 28,75 — 28,47 — New York 5,52 — 5,55 — 5,49 — Paris 34,86½ — 34,95 — 34,78 — Prag 26,44 — 26,50 — 26,38 — Schweiz 172.45 — 172,88 — 172,02 — Stockholm 147,75 — 148,15 — 147,05 — Italien 46,86 — 46,88 — 46,99 — 46,75.

**15. 11.** Danzig 173,30 — 173,73 — 172.87 — Holland 359,10 — 359,10 — 360,03 — 358,23 — London 28,56 — 28,70 — 28,42 — New York 5,35½ — 5,38½ — 5,32½ — Paris 34.87 — 34,96 — 34,78 — Prag 26,44 — 26,50 — 26,38 — Schweiz 172.45 — 172,88 — 172,02 — Italien 46,90 — 47,02 — 46 78.

**16. 11.** Belgien 124,23 — 124,54 — 123,92 — Holland 359,20 — 360,10 — 358,30 — Kopenhagen 128,10 — 128,70 — 127,50 — London 28,67 — 28,69 — 28,82 — 28,54 — New York 5,29 — 5,32 — 5,28½ — 5,26 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Prag 26,43 — 26,49 — 26,37 — Schweiz 172,59 — 173,02 — 172,16 — Stockholm 148 — 148,70 — 147,30 — Italien 46,93 — 47,05 — 46,81.

**17. 11.** Belgien 124,20 — 124,51 — 123,89 — Holland 359,20 — 360,20 — 358,40 — London 28,76 — 28,90 — 28,62 — New York 5,59 — 5,42 — 5,36 — Paris 34,86 — 34,95 — 43,77 — Prag 26,43 — 26,49 — 26,37 Schweiz 172,60 — 173,03 — 172,17 — Stockholm 148,50 — 149,20 — 147,80 — Italien 46,93 — 45,95 — 46,81.

**18. 11.** Belgien 124,20 — 124,51 — 123,89 — Holland 359,25 — 360,15 — 358,35 — London 28,79 — 28,93 — 28,65 — New York 5,41 — 5,44 — 5,38 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Prag 26,43 — 26,49 — 26,37 — Schweiz 172,58 — 173,01 — 172,15 — Stockholm 148,35 — 148,50 — 149,13 — 147,43 — Italien 46,93 — 47,05 — 46,81.

**20. 11.** Belgien 12,20 — 124,51 — 123,89 — Danzig 173,30 — 173,73 — 172,87 — Holland 359,20 — 360,20 — 358,40 — London 28.90 — 29,04 — 28,76 — New York 5,44 — 5,47 — 5,41 — Oslo 145,50 — 146,20 — 144.80 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Schweiz 172,59 — 173,02 — 172,16 — Stockholm 149,50 — 150,20 — 148,80 — Italien 46.94 — 47,06 — 46,82.

| Tarifstelle des neuen Zolltarifs | Tarifarische Bezeichnung | Grundlage der Erhebung | Zoll Zł. |
|---|---|---|---|
| Aus 210 | Bratwürste, Bratwürstchen, Würste und dergl. aus Fleisch aller Art, ausser aus Leber [1]): | | |
| | b) andere | 100 kg | 230,— |
| 212 | Nicht besonders genanntes Fleisch, gewöhnlich gekocht, geräuchert oder gesalzen, anders als in Schachteln, Tongefässen oder anderen Verpakkungen dieser Art eingeführt: | | |
| | a) Schweinefleisch: | | |
| | 1. gewöhnlicher Speck, gesalzen | | zollfrei |
| | 2. anderes | 100 kg | 120,75 |
| | b) nicht besonders genanntes | 100 kg | 120,75 |
| Aus 611 | Herrenanzüge, sonst nirgends genannt: | | |
| | b) andere | ad val. | 23% |
| 633 | Bau- und Tischlerholz, in Klötzen oder nicht längs gesagt, mit oder ohne Rinde, jedoch unbehauen | $m^3$ | 9,20 |
| 634 | Grubenholz, Pfähle, Stangen, Mastholz, Stempel und anderes Holz, nicht gesägt, mit oder ohne Rinde, im Umfang mindestens 75 cm am dickeren Ende | $m^3$ | 5,— |
| 638 | Holz besägt, nicht besonders genannt: | | |
| | a) Bohlen und Balken gesägt, in einer Stärke von 15 cm und mehr, auch mit Hilfe der Axt behauenes Holz, von jeder Stärke: | | |
| | 1. Eichen-, Escheh- und Nussbaumholz | $m^3$ | 30,— |
| | 2. anderes | | 34,50 |
| | b) andere: | | |
| | 1. Eichen-, Eschen- und Nussbaumholz | | |
| | 2. Nicht spezifiziert | | 35,— |
| 639 | Eisenbahnklötze und -schwellen, auch mit ausgearbeiteten Oeffnungen: | | 40,25 |
| | a) getränkt | | 23,— |
| | b) ungetränkt | | 12,— |
| 645 | Dauben (Holz gespalten oder bearbeitet, nicht gesägt, ausschliesslich für Böttcherarbeiten und zu Verpackungen bestimmt); Holz mit der Axt behauen, zur Herstellung von Speichen, Reifen und zu ähnlichem Gebrauch | 100 kg | 3,60 |
| 649 | Aufgelegte Furniere und geleimte Furniere aufgelegt auf anderes Holz: | | |
| | a) roh: | | |
| | 1. Birken- und Erlenholz | 100 kg br. | 31,05 |
| | 2. Pappelholz, amerikanische Kiefer (pitch pine), Ahornholz, Tannenholz, Espenholz | 100 kg br. | 69,— |
| | 3. andere Arten | 100 kg | 103,50 |
| | b) poliert, lackiert, gefärbt oder mit irgend einem Ueberzug versehen | | 137,— |
| | c) entweder mit Inkruastationen oder aufgepressten Verzierungen ausgelegt | 100 kg | 207,— |
| Aus 1155 | Gummischuhe [2]): andere | | |
| aus b | 1. Badeschuhe („bains de mer“) | 100 kg | 460,— |

## Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

**Ein Kohlenlieferungsvertrag mit Italien.**

In der nächsten Zeit soll ein endgültiger Vertrag über Lieferungen polnischer Kohle mit italienischen Bahnen abgeschlossen werden. Ueber technische Lieferungsbedingungen und Preis ist bereits eine Einigung erzielt worden. Polen will als Gegenleistung neue Kreuzer bei den Triesterwerken bestellen.

**Steigender Kohlenexport.**

Zu der Notiz unter dem gleichen Titel in Nr. 30 der Wk. die wir einer offiziösen Korrespondenz entnommen hatten, wird uns von dem führenden Kohlenkonzern der polnisch-schlesischen Schwerindustrie mitgeteilt:

„Es wurden von Oberschlesien im Oktober insgesamt nicht 279.000 to exportiert, sondern 826.000 to. Wir allein (nämlich der betreffende Konzern. — D. Red.) hatten 333.500 to". Dementsprechend wären auch die einzeln seitens der Korrespondenz angegebenen Zahlen zu berichtigen.

**Ansteigen des Kohlenexorts.**

Der Oktober ist bisher bezüglich der Menge der Kohlenausfuhr aus Polen der günstigste Monat gewesen. Es wurden 1.023.000 to ausgeführt, während die gleiche Zeit für den September 872.000 to lautet. Eine Hauptrolle bei der Ausfuhr spielen Oesterreich und die Tschechoslovakei, die mit Rücksicht auf die Saison für Winterbrennmaterial ihre Einfuhrkontingente erhöht haben. Auch der Export nach Italien war bedeutend, und sogar in der asiatischen Türkei konnte diesmal eine Zahl Kohle untergebracht werden. Verteilung der Ausfuhr auf die einzelnen Länder beträgt in 1000 to: Oesterreich 164, Ungarn 1, Tschechoslovakei 41, Schweden, 224, Norwegen 73, Dänemark 66, Island 2, Finnland 42, Letland 16, Estland 3, Frankreich 94, Belgien 23, Irland 40, Holland 7, Schweiz 6, Griechenland 14, Algier 14, Türkei 5, Danzig 2 und Bunkerkohle 24. Der prozentuale Anteil der einzelnen Märkte stellt sich folgendermassen dar: Mitteleuropa 20,14 % (im Vormonat 18,1), Skandinavien 39, 69 (44,61), West-Europa 16,62 (18,46), Süd-Europa 14,66 (8,83). Der Gesamt-Umschlag von Kohle in den polnischen Häfen betrug 766.000 (697.000) to, wovon auf Danzig 319.000 (262.000) to, auf Gdynia 448.000 (335.000) to entfallen.

**Elektrifizierung neuer Bahnstrecken.**

In Warszawa sind drei Vertreter der Metropolitan-Vickers Electric Comp. eingetroffen, um mit den kompetenten Stellen über grosse Aufträge und über die Elektrifizierung der im Bau befindlichen Strecken Warszawa—Radom—Kraków und Kraków—Zakopane Verhandlungen anzuknüpfen.

**Die Aufgaben der Zentraleinfuhrkommission.**

Die Zentraleinfuhrkommission ist eine nichtamtliche Stelle, die sich aus den Wirtschaftskreisen des ganzen Landes als Hilfsinstitution beim Ministerium für Industrie und Handel gebildet hat. Der Kommission gehören an die Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der landwirtschaftlichen, der danziger Organisationen, der Lebensmittelgenossenschaftverbände sowie der kaufmännischen und industriellen Organisationen des ganzen Landes.

Die Einfuhrkontingente und ihre Höhe sind vom Ministerium für Industrie und Handel unter Bedingungen und für eine Zeit bestimmt, die abhängig von vielen Umständen wirtschaftspolitischer Natur sind und können jederzeit zurückgezogen werden. Die Zentraleinfuhrkommission hat die Kontingente lediglich zu verteilen und zwar diejenigen Mengen, die das Ministerium für Industrie und Handel vorschreibt. Die Menge der Ware, die die Zentraleinfuhrkommission den einzelnen Firmen oder Personen gewährt, bildet nur einen Vorschlag an die Adresse des Ministeriums für Industrie und Handel.

Die von der Zentraleinfuhrkommission vorgeschlagene Verteilung ist nur bedingt, die Firmen dürfen daher die Ware vor Empfang der amtlichen Benachrichtigung des Handelsministeriums über die Höhe der Zuteilung und über die Manipulationsgebühr nicht bestellen oder einführen.

Zur Vermeidung etwa entstehender Missverständnisse teilt das Büro der Zentraleinfuhrkommission mit, dass es den Importeuren keinerlei mündliche Informationen über die Art der Erledigung von Gesuchen, über das Stadium, in dem sich die Angelegenheit befindet, sowie über die Höhe der Kontingente und Zuteilungen, die häufig vom Handelsministerium geändert oder abgelehnt werden, erteilt.

**Beschränkung der Gründung von Einheitspreisgeschäften in der Tschechoslowakei.**

In der Tschechoslowakei ist ein Gesetzentwurf über die Einheitspreisgeschäfte in Vorbereitung.

Danach soll die Eröffnung von solchen Geschäften, deren Tätigkeit auf den Verkauf von verschiedenen Artikeln, die nicht zur selben Branche gehören, zu einheitlichen Preisen beruht, für die Dauer von 2 Jahren verboten werden. Dieses Verbot kann verlängert werden. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit zur Kategorie der Einheitspreisgeschäfte entscheidet die zuständige Handelskammer. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Unternehmungen, die ihre Tätigkeit vor dem 1. Februar 1933 begonnen haben mit der Massgabe jedoch, dass solche Unternehmungen ihre Geschäftsräume nicht für solche Verkaufszwecke vergrössern dürfen.

Kein Unternehmen darf im fremden Namen, in Anschlägen ausserhalb und innerhalb des Geschäfts, auf Vordrucken, oder auf Mitteilungen, die für einen grösseren Personenkreis bestimmt sind, die Bezeichnungen „Einheitspreisgeschäft", „Verkauf zu Einheitspreisen" usw. gebrauchen.

Wenn eine Ware in anderen als den im Handel gültigen Mengen verkauft werden sollen, oder nach anderen Gewicht oder Mass, so ist dieser Umstand auf der Ware selbst bezw. auf der äusseren Verpakkung kenntlich zu machen.

Verstösse gegen diese Vorschriften sollen mit Geldstrafen oder auch mit Schliessung des Geschäfts geahndet werden.

Gegen die Einheitspreisgeschäfte sind vor allem Kreise des Textilhandels aufgetreten, die schärfste Massnahmen gegen diese Unternehmungen unter Berufung auf ähnliche Gesetze in Deutschland und der Schweiz fordern.

# Staatliche Einkommentseuer

(Urząd Wojewódzki Śląski
Wydział Skarbowy.
Z.: O. II. 92997/3/33).

Auf Grund des § 82 der Verordnung des Finanzministers vom 14. Mai 1921 (Dz. U. R. P. Nr. 48, Pos. 298) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass im Bereiche des **Finanzamtes (Urząd Skarbowy)** 1) in **Bielsko (Bielsko)** — 2) in **Bielsko** (Dziedzice, Kamienica) — 3) in **Cieszyn** (Cieszyn, Skoczów) — 4) in **Katowice** (I Bezirk, nördlich der Eisenbahnlinie) — 5) in **Katowice** (I. Bezirk, südlich der Eisenbahnlinie, Nowe - Hajduki) — 8) in **Król. Huta** (nördlich der Eisenbahnlinie, Hajduki Wielkie) — 9) in **Lubliniec** (Lubliniec) — 10) in **Mysłowice** (Mysłowice, Roździeń - Szopienice) — 11) in **Pszczyna** (Bieruń Stary, Mikołów, Piotrowice, Pszczyna) — 12) in **Rybnik** (Czerwionka, Rybnik, Rydułtowy, Żory) — 13) in **Siemianowice Śl.** (Chorzów, Michałkowice, Siemianowice Śl., Wełnowiec) — 14) in **Świętochłowice** (Brzeziny, Lipiny, Łagiewniki, Orzegów, Piekary Wielkie, Ruda, Szarlej, Świętochłowice) — 15) in **Tarnowskie Góry** (Radzionków, Tarnowskie Góry) — 16) in **Wodzisław** (Pszów, Radlin, Wodzisław), alle Wohnungsinhaber (Familienoberhäupter) verpflichtet sind bis 1. Januar, die Hausbesitzer jedoch (deren Vertreter, Pächter oder Verwalter), beziehungsweise die Eigentümer von Gebäuden bis spätestens 15. Januar 1934 dem Finanzamt die nach den Art. 46, 47 und 48 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer (Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 411 ex 1925), sowie nach den §§ 87, 88, 92 und 94 der oben angeführten Verordnung des Finanzministers erforderlichen Wohnungslisten mittels der amtlichen Wohnungslistenformulare vorzulegen.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, dass in den oben (in Klammern) genannten Ortschaften in dem angeführten Termine:

1. **Jeder Wohnungsinhaber** (Familienoberhaupt) den Hauseigentümern oder deren Vertretern (Pächtern oder Verwaltern) gegen Empfangsbescheinigung eine Sonderliste auf dem entsprechenden Amtsformular zu übergeben hat, in welcher sämtliche Familienmitglieder anzuführen sind, die am 15. Dezember 1933 ihren Unterhalt vom Familienoberhaupte beziehen ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, sowie sämtliche Personen, die an diesem Tage in seiner Wohnung wohnhaft sind und ein selbständiges Einkommen beziehen.

**Anmerkung.** Der Wohnungsinhaber (Familienoberhaupt) hat in der Sonderliste Nr. 2 D sämtliche Personen aufzunehmen, die bei ihm am 15. Dezember 1933 wohnhaft sind, also die Familienmitglieder, die Untermieter und deren eventuelle Familienmitglieder, desgleichen die Personen, die zum Wohnungsinhaber, beziehungsweise Untermieter im Dienstverhältnis stehen.

In die Ausweise sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, die zwar in der Wohnung am 15. Dezember 1933 zufällig oder vorübergehend nicht anwesend waren, die betreffenden Wohnräume jedoch zu ihrer weiteren Verwendung beibehalten.

In die Kategorie der wohnhaften Personen gehören nicht diejenigen, die sich zufällig in dem obengenannten Zeitpunkt hier aufhielten, jedoch in anderen Ortschaften ihren Wohsitz haben, desgleichen nicht Personen, welche Räume nicht für Wohnungszwecke, sondern zur Ausübung dienstlicher und beruflicher Tätigkeiten mieten (z. B. die von Aerzten, Advokaten, Handelsagenten und dergl. für den Empfang von Kranken, Klienten, Kunden gemieteten Räume).

Die Vermieter von möblierten Zimmern, die Besitzer von Hotels, sodann Pensionen, Gast- und Einkehrhäuser sowie andere zum Vermieten von Räumen zu Wohnungszwecken eingerichtete Anstalten Sanatorien u. s. w. haben in die Ausweise nur diejenigen in ihren Anstalten wohnhaften Personen einzutragen, welche die Räume, wenn auch nur für je einen Tag mieten, daselbst jedoch bereits länger als zwei Monate wohnen. Diese Personen sind in die Liste auch dann aufzunehmen, wenn sie am 15. Dezember 1933 zwar nicht anwesend waren, die gemieteten Wohnräume jedoch zu ihrer Verfügung beibehielten.

2. **Jeder Hauseigentümer,** bezw. Eigentümer von Gebäuden (Pächter und Stellvertreter) hat gleichzeitig mit den von den Mietern (Familienoberhäuptern) übergebenen Listen dem zuständigen Finanzamt auf dem entsprechenden Amtsformular eine Hauptliste abzuführen, welche diejenigen Personen zu enthalten hat, die am 15. Dezember 1933 in seinem Gebäudebesitz Wohnungen oder Lokalitäten innehatten, die für Handels- und Gewerbeunternehmungen bestimmt sind, z. B. Geschäftslokale, Fabriken, Werkstätten, Lagerräume, Speicher, Ställe, Garagen u. s. w., wobei die Höhe des vereinbarten Mitzinses für die vermieteten Wohnräume oder Lokale, beziehungsweise die Höhe des Mietzinswertes derjenigen Wohnungen oder Lokale anzugeben ist, die zum unentgeltlichen Gebrauch abgetreten wurden oder vom Haus- oder Gebäudeeigentümer selbst benutzt werden.

**Hauseigentümer, beziehungsweise ihre Vertreter oder Pächter, die Räume in ihrem eigenen Hause innehaben und zugleich das Familienoberhaupt darstellen, sind gleichfalls zur Vorlage der Sonderliste mit Angabe oder in ihrem Unterhalte stehenden Familienmitglieder, der Untermieter und des Dienstpersonals verpflichtet.**

**Die Formulare für die Haupt- und Sonderliste wurden den Hauseigentümern zugestellt. Die Mieter (Familienoberhäupter) können die Formulare für die Sonderliste von den Hauseigentümern erhalten.**

**Personen, denen die Formularblanketts nicht zugestellt wurden, haben sich zum Empfang derselben beim zuständigen Finanzamt zu melden.**

Personen, welche die Ausweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht vorlegen, unterliegen einer Geldstrafe von 3—50 zł.

Katowice, den 3. November 1933.

Za Wojewodę:
(—) **Kanhofer,**
Naczelnik Wydziału Skarbowego.

## Gesetze/Rechtsprechung

**Wann ist der Arbeitgeber der mehrere Unternehmungen besitzt, aber nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigt, zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit verpflichtet?**

Eine Entscheidung des OVG.—Reg. Nr. 2950/31 beantwortet die Frage, wie die Zahl der Arbeiter zu berechnen ist, wenn der Arbeitgeber mehrere Unternehmungen besitzt, jedoch in keinem mehr als 5 Arbeiter beschäftigt. Mit Rücksicht darauf, dass der Art. 1 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht Arbeiter solcher Unternehmen unterliegen, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen.

In der Entscheidung ist gesagt, dass die in der genannten Gesetzesbestimmung bestimmte Pflicht von Bedingungen abhängig gemacht ist, die nicht die Person des Arbeitgebers, sondern das betreffende Unternehmen und besonders seine Art betreffen, sowie auch von der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter. Daher ist massgebend nicht die Zahl der überhaupt von den betreffenden Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter, sondern die Zahl der in dem betreffenden Unternehmen beschäftigten Arbeiter. Daher ist der Arbeitgeber, der mehrere Unternehmungen besitzt, in denen er jeweils mehr als 5 Arbeiter beschäftigt, nicht zur Versicherung der Arbeiter im Arbeitslosenfond verpflichtet.

## Steuern/Zölle/Verkehrstarife

**Erhebung eines 10-proz. Zuschlages zur staatlichen Grund- und Gewerbesteuer.**

Auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 wird unabhängig von dem 10-proz. Zuschlag, der auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1931 erhoben wird, ein Zuschlag in Höhe von 10 Proz. eingeführt für:

a) die staatliche Grundsteuer,

b) die staatliche Gewerbesteuer bei Umsätzen von Industrieunternehmungen der I. bis V. Kategorie.

Der im Pkt. a) genannte Zuschlag wird bei der II. Rate der staatlichen Grundsteuer für das Jahr 1933 und bei der I. Rate für das Jahr 1934 erhoben. Der im Pkt. b) genannte Zuschlag wird bei monat-

## Verlängerung des Wirtschaftsprovisoriums mit Deutschland

Da die polnisch - deutschen Wirtschaftsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, hat sich die Notwendigkeit ergeben, das polnisch - deutsche Wirtschaftsprovisorium, das am 15. November abgelaufen ist, zu verlängern.

In dieser Angelegenheit hat ein Notenwechsel zwischen den Aussenministerium und der deutschen Gesandtschaft in Warszawa stattgefunden, auf Grund dessen das Wirtschaftsprovisorium bis zum 30. November d. Js. verlängert wurde.

Bis zu diesem Tage werden deutsche Waren, die nach dem polnischen Normalzolltarif (Spalte I) verzollt werden, nach den Sätzen der (II Spalte) verzollt, die um 25 Proz. niedriger sind. Unabhängig davon finden um 30 Proz. höhere Maximalzölle im Verhältnis zu den Normalzollsätzen auf Waren Anwendung, die von dem Zollkrieg erfasst werden und sich auf den polnischen Einfuhrverbotslisten befinden.

Deutschland hat sich dafür verpflichtet, bis zum 30. November keine Sondervorschriften zu erlassen, die sich gegen die Einfuhr aus Polen richten. Bekanntlich hat die deutsche Regierung kürzlich ein wirtschaftliches Ermächtigungsgesetz erlassen, auf Grund dessen sie berechtigt ist, jeder Zeit Anordnungen in Bezug auf solche Staaten zu erlassen, die die Bedingnugen für die deutsche Ausfuhr verschlechtern.

Ein regulärer Handelsvertrag zwischen Polen und Deutschland ist vorläufig noch nicht geplant. Es kommt lediglich ein Wirtschaftsprovisorium für ½ Jahr oder für 1 Jahr in Betracht, das die Milderung und Beschränkung des Zollkriegs sowie die Erhöhung der Umsätze zwischen Polen und Deutschland bezweckt.

---

lichen Zahlungen beginnend von der für den Monat Oktober 1933 fälligen Zahlung erhoben, bei Vierteljahreszahlungen beginnend von der Vorschusszahlung für das 4. Quartal 1933.

### Einfuhrverbote.

Verordnung des Ministerrates vom 20. Oktober 1933 betreffend Aenderung der Verordnung des Ministerrates vom 11. Oktober 1933, (Dz. Ust. Nr. 85 vom 30. Oktober 1933, Pos. 670).

Auf Grund von Art. 71 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) mit dem durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1933 (Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 554) festgesetzten Wortlaut, wird folgendes verordnet:

§ 1. In der Anlage Nr. 1 zur Verordnung des Ministerrates vom 11. Oktober 1933 betreffend Einfuhrverbot für einige Waren (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 561) werden die Worte: „280 Obst- und Beerenweine — alles nicht schäumend" ersetzt durch die Worte: „281 Obst- und Beerenweine — alles nicht schäumend".

Anlage Nr. 2 dieser Verordnung wird folgenderweise ergänzt:

| Position des Zolltarifs | Bezeichnung der Ware |
|---|---|
| 394 P. 2, 3 | Dinitrotoluol, Dinitrobenzol, Dinitronaphthalin, Dinitrochlorbenzol naphthalin, Dinitrochlorbenzol |
| 398 P. 2 | Mono- und Dinitrophenol |
| 399 P. 5 | Aminonaphtolmonosulfosäure, Amino- |

| Position des Zolltarifs | Bezeichnung der Ware |
|---|---|
| 413 | Ultramarin; und dergl. (die ganze Position) |
| 870 aus P. 3 | Magnesitziegel und Magnesitplatten |
| 1034 und Anmerkung: | Biegsame Metallschläuche und dergl. (die ganze Position) |
| 1121 | elektrische Apparate und Geräte und dergl. (die ganze Position). |

§ 2. Diese Verordnung betrifft nicht Waren:

a) die von dem deutsch - polnischen Oberschlesien - Abkommen umfasst werden, das am 15. Mai 1922 (Dz. Ust. Nr. 44, Pos. 371) in Genf unterzeichnet wurde:

b) die von den Abkommen über den kleinen Grenzverkehr umfasst werden;

c) die von den Zollbefreiungen auf Grund der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif (Dz. Ust. Nr. 51, Pos. 314) umfasst werden;

d) die von den Vorschriften über den bedingungsweisen Verkehr, den Veredelungs- und Reparaturverkehr umfasst werden.

§ 3. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister sowie dem Minister für Industrie und Handel, jedem nach seinem Zuständigkeitsbereich, übertragen.




§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### Einfuhr von Lumpen, Gewebeflicken und Wirkwaren.

Entscheidung des Finanzministeriums vom 4. XI. 1933.
(Monitor Polski Nr. 261, Pos. 288).

Das Finanzministerium erklärt, dass als einfache Lumpen, Flicken von Geweben, wie Stoffe und Wirkwaren (Pos. 719 P. la des Zolltarifs) solche Lumpen und Flicken anzusehen sind, deren einzelne Verpackungseinheiten einfarbige Gewebeflicken von einheitlicher Farbe enthalten, d. h. nach Farben sortierte Lumpen. Verpackungseinheiten von nicht sortierten Lumpen, d. s. solche, die mehrfarbige Stücke enthalten oder einfarbige, jedoch jedes in einer anderen Farbe sind als mehrfarbige nach Pos. 719 Pkt. Ib des Zolltarifs zu verzollen.

Bei der Abfertigung von Lumpen ist darauf zu achten, dass nicht solche Lumpen vom Zoll befreit werden, die zwar einfarbig und sortiert sind. die aber besonders durch Zusatz von ein- oder einigen Lumpen in einer anderen Farbe oder mehrfarbiger Lumpen zur Verpackung verunreinigt sind. Solche Verpackungseinheiten, in denen die Mehrheit der Lumpen von anderer Farbe auf eine absichtliche Verunreinigung der sortierten Farbe bezüglich der Farbe schliessen lässt, sind als einfarbig zu verzollen.

### Zollermässigungen für Strömlinge.

**Verordnung des Finanzministers, der Minister für Industrie und Handel, sowie für Landwirtschaft und Agrarreform vom 7. November 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 89, Pos. 693).**

Auf Grund des Art. 7 P. b) des Gesetzes über die Regelung der Zollverhältnisse vom 31. Juli 1924, (im Wortlaut der Verordnung vom 9. Oktober 1933 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der unten genannten Ware wird ein ermässigter Zoll erhoben, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zum Normalzoll der Spalte II des Einfuhrzolltarifs in der jeweils geltenden Fassung folgendermassen bestimmt wird:

| Pos. des Zolltarifs | Warenbezeichnung | Ermässigter Zoll in %% des Normalzolls |
|---|---|---|
| aus 255 | Räucherheringe, sog. Strömlinge — mit Genehmigung des Finanzministers . . . . . . . . . | 50 |

§ 2. Die Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 30. April 1934 einschliesslich.

### Zollerleichterungen.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 25. Oktober 1933.
(Dz. Ust. Nr. 88 vom 7. November 1933. Pos. 683).

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhä'tnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) mit dem durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1933 (Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 554) festgesetzten Wortlaut wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der unten genannten Waren wird ein ermässigter Zoll gezahlt, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zum normalen (autonomen) in der Spalte II des Einfuhrzo ltarifs mit dem jeweils geltenden Wortlaut angegebenen Zoll wie folgt festgesetzt wird:

| Position des Zolltarifs | Bezeichnung der Ware | |
|---|---|---|
| 53 | frische Aepfel in Verpackungen aller Art von 15—40 kg eingeführt vom 1. November bis zum 15. Dezember — mit Genehmigung des Finanzministers . . . | 21,5 |
| 116 aus P. 6 | Zander — mit Genehmigung des Finanzministers . . . . . . | 54,5 |
| 116 P. 7 | Bleie — mit Genehmigung des Finanzministers . . . . . . | 64,5 |
| aus 219 | Stearin — mit Genehmigung des Finanzministers . . . . . . | 75,6 |

§ 2 Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach Veröffentlichung in Kraft und b'eibt bis auf Widerruf in Kraft.



---

## Polnische Orchester-Musik

**Symphonie - Konzert des staatl. Konservatoriums**

Als Nachfeier des 250-jährigen Jubiläums der Befreiung des von den Türken belagerten Wiens durch **Jan Sobieski** veranstaltete das kattowitzer staatliche Konservatorium der Musik im Stadttheater ein Symphoniekonzert mit ausschliesslich polnischem Programm. Für einen Vorspruch hatte man den bekannten warschauer Schriftsteller **Emil Zegadłowicz,** Nachdichter von Goethes Faust, Mitglied der jüngst ins Leben gerufenen **Polnischen Literatur - Akademie(?)**, gewonnen. Der Redner war bemüht, in seiner knappen Aussprache einiges über den Geist der polnischen Musik auszusagen, ohne dabei gerade einen Höhenflug anzutreten; über das gleiche Thema hat u. a. **Stanisław Przybyszewski** in dem Essay: **Von Polens Seele** Gültigeres in beschwingterer Form geprägt.

Die Vortragsfolge umfasste **Chopin, Zygmunt Noskowski und Jerzy Lefeld.** Chopins Klavierkonzert in f-moll erweist deutlich des Genius der polnischen Musik — der André Gide in einem schönen Versuch als der grösste Komponist schlechthin gibt — unvergängliche, ja nahezu unvergleichliche Schöpferkraft der Klavier - Musik, wofür sich anderseits das Alibi des Orchesterparts dieses opus ' erbringen lässt, das in Instrumentation und Figuration recht farblos und unpersönlich ausgefallen ist.

Angesichts Noskowskis und Lefelds haben wir es mit zeitgenössichen Komponisten zu tun. Von jenem hörten wir zum 1. Mal **Die Steppe,** eine symphonische Dichtung. Diese Form geht bekanntlich auf Berlioz und Liszt (Programm-Musik) zurück und ist von Richard Strauss zu moderner Meisterschaft entwickelt worden. Noskowski schuf in seiner Steppe ein interessantes Werk, dessen Instrumentation an Tschaikovski gemahnt, während die Harmonik — das fernöstliche Element — etwa zwischen Rimski - Korsakoff und Ippuolitow - Iwanow beheimatet ist: wie man sieht, nichts sonderlich Kühnes, indes eine gekonnte gut klingende Arbeit (rhythmisch überaus lebendig die Polonaise), die weit mehr als „Kapellmeister - Musik" darstellt und durch gesättigten Streicherunisonoklang besticht.

Lefeld versteigt sich gar zu einer veritablen Symphonie in e-moll, bereits Nr. 2. Die Symphonie, in Beethoven und Brahms gipfelnd, hat, wie uns dünkt, in Anton Bruckner und Gustav Mahler ihre Möglichkeiten erschöpft, zumal diese klassisch - grosse Form in absolutem Widerspruch zu unserer eben abgeschlossenen (Jazz-) Epoche steht. Gewiss, auch **Richard Strauss,** dessen musikalisch ungebrochene Potenz seine jüngste Oper **Arabella** (mit **Hofmannsthal)** Klavierauszug Adolf Fürstner, Berlin — dokumentiert, schrieb eine d-moll-Symphonie — allerdings vor mehr denn einem halben Jahrhundert, als 16-jähriger und hernach nie wieder. Lediglich **Hans Pfitzner,** dem v. Papen unter den Komponisten, unbestrittenen Herrscher im „D-unklen Reich", blieb es vorbehalten, da es ihm an Erfindung seit je gebrach, sein (einziges) Streichquartett kürzlich erst zur Symphonie aufzuplustern, formal ohne weiteres zulässig, da ja bekanntlich Streichquartett wie Symphonie auf der Sonatenform beruhen. — Lefeld gibt nun eine kontrapunktisch einwandfreie Arbeit, die auch heute zu fesseln vermag, ohne gerade der musikalischen „Forderung des Tages" zu entsprechen. Deutlicher noch als bei Noskowski spüren wir hier im Melos und Streicherbehandlung das Richard Straussisch-Schwelgerische; harmonisch mutet Lefeld gleichfalls neuerzeitlich an, am prägnantesten wohl im Scherzo.

Unter den Ausführenden gewährte der warschauer Pianist **Zbigniew Drzewiecki** einen recht passablen Eindruck. Rhythmisch machte er allerdings einen gar zu ausgibigen Gebrauch vom tempo rubato, was zu gewissen Unzuträglichkeiten im Zusammenspiel mit dem Orchester führte. Beseelung und Aufschwung scheinen freilich weniger des Pianisten Stärke. Das ungemein beifallsfreudige Publikum war jedoch anderer Ansicht und erzwang — ungewohnter Vorgang bei einem Orchesterkonzert — nicht weniger als 4 solistische Zugaben des sehr entgegenkommenden Pianisten.

Angenehmste Ueberraschung das u. a. auch mit militärischen Verstärkungen (in Uniform) stattlich aufgefüllte Konservatoriumsorchester, in dem man ein Reihe bekannter heimischer Musiker und Musikanten erblickte, das sich (trotz wenigen Proben) nicht nur glänzend hielt, sondern, von dem jugendlichen Dirigenten **Faustyn Kulczycki** mit Elan geführt, reiner, reicher und klingender, zugleich dynamisch schattierter spielte, als irgend ein oberschlesisches Orchester gegenwärtig, gleichviel unter welchem heimischen Dirigenten (abgesehen von der kaum angängigen Ersetzung der Harfe durch einen Flügel — um keinen Preis jedoch stattdessen die Trompeten — **„Goldene Harfe". von Gerhart Hauptmann** von Köpenick eigenhändig geschlagen!)

**Frango.**

**Moniuszkos Halka** gelangte anlässlich des **15-jährigen Bestehens der polnischen Republik** am Stadttheater Bern unter stärkstem Beifall zur Festaufführung.

Der soeben (im S. Fischer — Verlag, Berlin) erschienene, neue Roman von **Thomas Mann: Die Geschichten Jaakobs,** auf den wir in Kürze eingehend zurückkommen, erscheint demnächst in fremdsprachigen Ausgaben in folgenden Ländern: Amerika, England, Frankreich, Dänemark, Italien, **Polen,** Tschechoslovakei und Ungarn.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice — Verlag Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schl. Katowice — Druck Sl. Zakł. Graf. Wyd. Polonia S. A. Katowice